

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

35. Jahrgang

Alsdorf, 14. September 2006

Nummer: 31



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

- 169 -

Bekanntmachung:

Zu seiner 8. Sitzung tritt der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Alsdorf

am Dienstag, 19.09.2006, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2:** Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.06.2006 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse in den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3:** Jugendhilfeplanung
hier: Bericht der Kath. Fachhochschule Aachen (KFH) zur Teilfachplanung "Erzieherische Hilfen"
- Punkt 4:** Kooperationsprojekt Mobile Jugendarbeit / Streetwork und "Cafe Baustein"
hier: Projektbericht
- Punkt 5:** Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Bericht des Eigenbetriebes Technische Dienste über die Verwendung der Haushaltsmittel in den Jahren 2004 und 2005
- Punkt 6:** Jugendhilfeplanung
hier: Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (Fortschreibungszeitraum 01.08.2006 - 31.07.2008)
- Punkt 7:** Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Vorgesehene Spielflächen auf dem Annagelände
- Punkt 8:** Anfragen und Mitteilungen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit dem Bericht der Verwaltung sowie Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 12.09.2006

gez.:
Robert
Vorsitzender

- 170 -

2. Änderung vom 11.09.2006 der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 07.09.2006 folgende 2. Änderung der Vergnügenssteuersatzung beschlossen:

Art. I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnisse (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 160 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 52 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuern selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Alsdorf eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Alsdorf zu entrichten. Die unanbestandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.
- (4) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer (u.ä.), die überwiegend zum individuellen oder zum gemeinsamen Spielen und Vergnügen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Sollte für diese Apparate die Heranziehung der Bemessungsgrundlagen der Regelbesteuerung i.S.d. Abs. 1 ausscheiden, ist eine abweichende Besteuerung nach § 8 a möglich. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge

- 171 -

ausgelöst werden können. Gleichzeitig laufende Spielvorgänge zählen grundsätzlich als jeweils eigenes Spiel. Als zu besteuender Aufwand gilt auch die Benutzung und der Betrieb der Geräte mittels Spielmarken (Token u.ä.). Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können. Gleiches gilt, wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder die Spielmarken gegen Sachgewinne bzw. Sachwerte eingetauscht werden können.

- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Art. II

Es wird folgender § 8 a neu eingefügt:

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs.1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) | in Spielhallen | 160 Euro |
| b) | in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 35 Euro |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) | in Spielhallen | 52 Euro |
| b) | in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 26 Euro |
- (3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 300,00 Euro

Art. III

Es wird folgender § 8 b neu eingefügt:

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

- 172 -

- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Alsdorf mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Art. IV

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Art. V

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

- 173 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung vom 11.09.2006 der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.09.2006

Klein
Bürgermeister

- 174 -

**1. Änderung vom 11.09.2006
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW i. d. V. der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Art. I

§ 4 Schließung und Entwidmung, Nutzungsbeschränkung

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt angefügt:

(7) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in der Benutzung beschränkt werden.

Die Beschränkung der Benutzung hat zur Folge, dass neue Nutzungsrechte nur in eingeschränktem Umfang vergeben werden.

Jede Nutzungsbeschränkung erfolgt auf Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf und ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. II

§ 13 (2) wird wie folgt erweitert:

Buchstabe j) Urnengrabstätten (Erdgrabstätten) ohne gärtnerische Gestaltung (zentral auf dem Nordfriedhof).

Art. III

§ 16 Aschenbeisetzungen wird wie folgt erweitert:

Abs. 1 e) Urnengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung

Art. IV

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 175 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 11.09.2006 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.09.2006

Klein
Bürgermeister

- 176 -

**17. Änderung vom 11.09.2006
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und zwar:

A Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsrechte)
Grabnutzungsrechte Sargreihengräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabes
auf 25 Jahre Ruhefrist | 1.095,00 € |
| 2. Überlassung eines Reihengrabes für
Kinder im Alter bis zu 5 Jahren
auf 15 Jahre Ruhefrist | 282,00 € |
| 3. Überlassung eines Reihengrabes anonym
auf 25 Jahre Ruhefrist | 911,00 € |
| 4. Überlassung eines Reihengrabes
ohne gärtnerische Gestaltung
auf 25 Jahre Ruhefrist | 1.095,00 € |
| 5. Überlassung einer Bestattungsstelle
für Früh-/ Fehlgeburten
auf 5 Jahre Ruhefrist | 277,00 € |

Grabnutzungsrechte Sargwahlgräber

- | | |
|--|------------|
| 6. Überlassung eines Wahlgrabes
auf 25 Jahre Ruhefrist je sich im
Wahlgrab befindende Grabstelle | 1.529,00 € |
| Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
je Grabstelle je Jahr der Verlängerung | 61,00 € |

Grabnutzungsrechte Urnenreihengräber

- | | |
|---|----------|
| 7. Überlassung eines Urnenreihengrabes
(Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist | 364,00 € |
| 8. Überlassung eines Urnenreihengrabes
(Erdgrab anonym) auf 15 Jahre Ruhefrist | 314,00 € |

- 177 -

- | | |
|--|----------|
| 9. Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle
(Stele) auf 15 Jahre Ruhefrist | 467,00 € |
| 10. Überlassung eines Urnenrasenreihengrabes
ohne gärtnerische Gestaltung auf 15 Jahre
Ruhefrist (neu) | 364,00 € |

Grabnutzungsrechte Urnenwahlgräber

- | | |
|--|----------|
| 11. Überlassung eines Urnenwahlgrabes
(Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist | 364,00 € |
| Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
hierzu je Urne je Jahr | 21,00 € |
| 12. Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle
(Stele Doppelkammer)
auf 15 Jahre Ruhefrist | 467,00 € |
| Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
hierzu je Urne je Jahr | 32,00 € |
| 13. Aschestreuung | 387,00 € |

B Bestattungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| in einem Sargreihengrab, auch anonym | 135,00 € |
| Kinder bis zu 5 Jahren | 80,00 € |
| in einem Sargwahlgrab | 135,00 € |
| Früh-/Fehlgeburten | 41,00 € |

in einem Urnenreihengrab

- | | |
|---------------|---------|
| Erdbestattung | 85,00 € |
| Urnenstele | 58,00 € |

in einem Urnenwahlgrab

- | | |
|-------------------|----------|
| Erdbestattung | 85,00 € |
| Doppelkammerstele | 58,00 € |
| Urnenzusetzung | 126,00 € |

- | | |
|---------------|----------|
| Aschestreuung | 118,00 € |
|---------------|----------|

Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf sein Nutzungsrecht, so kann die jeweilige Gebühr für nicht belegte Gräber auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt werden.

C) Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|-------------------|----------|
| Ausgrabungen Sarg | 518,00 € |
| Ausgrabung Urne | 127,00 € |
| Versand von Urnen | 126,00 € |

- 178 -

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausgrabung zusätzlich erforderlich werden, werden die zutreffenden Gebühren dieser Satzung besonders erhoben.

Selbstkosten

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit Ausgrabungen erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht festgesetzt sind, werden zu den Selbstkosten der Stadt mit dem Zuschlag einer Verwaltungsgebühr von 5 v. H. der Selbstkosten, mindestens aber 2,56 € berechnet.

Der Transport der Leiche von einem Friedhof zu einem anderen wird durch die Stadt Alsdorf nicht übernommen.

D Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Anlagen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für Grabmale | 63,00 € |
| 2. Für Einfassungen | 63,00 € |
| 3. Beschriftung der Urnenstelen-Abdeckung | 20,00 € |
| 4. Zweitgenehmigungsaufschlag (Zuschlag bei separater Genehmigung von Grabmal und Einfassung) | 25,00 € |
| 5. Sondergenehmigungen | Selbstkosten |

Für Arbeiten, die durch den Antrag auf die vorzeitige Einebnung eines Grabes (vor Ablauf der Ruhefrist) erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die Selbstkosten der Stadt berechnet.

Art. 2

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- 179 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 17. Änderung vom 11.09.2006 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.09.2006

Klein
Bürgermeister

- 180 -

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird für das Gebiet der Stadt Alsdorf folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 14 99 2 H

Aachen, den 24.08.2006
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 3 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Würselen-Euchen sind abgeschlossen. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Würselen-Euchen. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite www.afao-euskirchen.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

(LS)

Der Leiter des Amtes
gez.
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor